

**Z u s t ä n d i g k e i t s o r d n u n g**  
**des Rates der Stadt Gevelsberg und seiner Ausschüsse**  
**vom 01. Dezember 1999**

**§ 6 Abs. 1 Nr. 8 neu eingefügt durch 1. Nachtrag vom 19.02.2010**

**Aufgrund von § 58 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Gevelsberg hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 01. Oktober 1999 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:**

**§ 1**

**ALLGEMEINES**

(1) Diese Zuständigkeitsordnung regelt die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt und seinen Ausschüssen, soweit nicht bereits durch Gesetz oder Satzung Regelungen getroffen sind.

(2) Den Ausschüssen obliegt die Aufgabe, im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung Entscheidungen zu treffen und Beschlüsse des Hauptausschusses und des Rates der Stadt empfehlend vorzubereiten.

**§ 2**

**AUSSCHÜSSE**

(1) Der Rat der Stadt bildet gemäß § 57 GO folgende Ausschüsse:

- |   |         |            |
|---|---------|------------|
| 1. Hauptausschuss   | (HA)    |            |
| 2. Rechnungsprüfungsausschuss   | (RPA)   |            |
| 3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und<br>Wirtschaftsförderung | (StUWi) |            |
| 4. Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport und Freizeit                  | (SKS)   |            |
| 5. Jugendhilfeausschuss   | (JHA)   |            |
| 6. Wahlprüfungsausschuss  | (WPA)   |            |
| 7. Wahlausschuss  | (WA)    |            |
| 8. Werkausschuss für die Technischen Betriebe Gevelsberg              |         | (WA TBGev) |
| 9. Ausschuss für Senioren, Gesundheit und Soziales (SGS)              |         |            |

(2) Stärke und Zusammensetzung der Ausschüsse ergeben sich aus der dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Anlage 1.

**§ 3**

**RAT**

(1) Der Rat ist zuständig für Entscheidungen über:

1. die ihm nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen, nicht übertragbaren Angelegenheiten,

2. Leitbild, strategische Ziele, Kontraktmanagement, Berichtswesen,
3. alle sonstigen Angelegenheiten, sofern sie nicht nach der Hauptsatzung und dieser Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen worden oder zu den Aufgaben gehören, die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesen sind.
4. Grundsätze der Gleichstellung von Frau und Mann.

(2) Der Rat ist insbesondere auch zuständig für die Entscheidungen über

1. Mitgliedschaften zu Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Verbänden,
2. Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.

#### **§ 4**

#### **HAUPTAUSSCHUSS (HA)**

(1) Der Ausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen und ist zuständig für die Vorbereitung aller vom Rat der Stadt zu entscheidenden Angelegenheiten mit Ausnahme von Anträgen, die an den Rat gerichtet sind.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über die Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NW. Für das Verfahren gelten die als Anlage 2 dieser Zuständigkeitsordnung beigefügten Richtlinien.

(3) Der Ausschuss entscheidet über

1. Auftragsvergaben, soweit nicht die Zuständigkeit auf einen anderen Ausschuss oder auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen ist,
2. Ausübung von öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten und Enteignungen, soweit nicht die Zuständigkeit auf einen anderen Ausschuss übertragen ist,
3. Erlass von Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen ist,
4. Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
5. Zustimmungen zu dienstrechtlichen Entscheidungen gemäß § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung.

#### **§ 5**

#### **RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS (RPA)**

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§§ 59 Abs. 3 und 101 GO NW) sowie die Mitwirkung bei der Bestellung und Abberufung von Rechnungsprüfern und Rechnungsprüferinnen.

#### **§ 6**

#### **AUSSCHUSS FÜR STADTENTWICKLUNG, UMWELT UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (StUWi)**

(1) Der Ausschuss entscheidet über:

1. Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit die Belange der Stadt Gevelsberg betroffen sind,
2. Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz, Straßen- und Wegegesetz, Eisenbahnkreuzungsgesetz, Landschaftsgesetz u.a.,
3. Zustimmung zu Ausnahmen von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB,
4. Befreiungen von den planungsrechtlichen Festsetzungen eines Bebauungsplanes,
5. Ausstellungen, Wettbewerbe, Förderungsgrundsätze des Fachbereiches,
6. Ablösungen von der Stellplatzverpflichtung,
7. Auftragsvergaben und Grundstücksgeschäfte des Fachbereiches, soweit nicht die Zuständigkeit auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen ist.
8. Abwägungen gemäß § 125 Abs. 2 BauGB

(2) Der Ausschuss berät über:

1. Projektplanungen des Fachbereiches,
2. Planungen zur Stadt- und Verkehrsentwicklung einschließlich deren Umweltverträglichkeit,
3. Satzungen des Fachbereiches,
4. Haushaltsvoranschläge des Fachbereiches,
5. Verfahren nach dem Denkmalschutzgesetz,
6. Benennung, Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
7. Ausübung von öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechten und Enteignungen im Fachbereich.

(3) Dem Ausschuss werden zur Kenntnisnahme vorgelegt:

1. Zurückstellung von Bauanträgen (Bauanträge und Voranfragen) gemäß § 15 Abs. 1 BauGB,
2. Bauanträge für die Errichtung von baulichen Anlagen, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 33 BauGB richtet. Bauanträge für die Errichtung von baulichen Anlagen, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 34 BauGB richtet; dieses gilt nicht für bauliche Anlagen, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 68 BauO NW unterliegen.
3. Bauanträge, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach § 35 Absätze 2 und 4 BauGB richtet, soweit es sich um die Errichtung von Wohngebäuden handelt mit Ausnahme
  - a) Vorhaben in Teilen des Außenbereiches, für die ein einfacher Bebauungsplan (§ 30 Abs. 2 BauGB) mit Festsetzungen mindestens über die Art und das Maß der zulässigen baulichen Nutzung besteht,
  - b) die Erweiterung vorhandener Gebäude um nicht mehr als 20 % ihrer Geschoßfläche, höchstens jedoch um nicht mehr als 200 qm dieser Fläche,
  - c) die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer unter Anwendung der Nr. 1 bis 7 erteilten Genehmigung oder eines Vorbescheides (§ 72 BauO NW),
4. Bauanträge für Gebäude, deren planungsrechtliche Zulässigkeit sich nach anderen Verwaltungsverfahren (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz) richtet sowie Planungen von Bauten des Bundes und des Landes.

## **§ 7**

### **AUSSCHUSS FÜR SCHULEN, KULTUR, SPORT UND FREIZEIT (SKS)**

(1) Der Ausschuss entscheidet über:

1. Ausübung des Vorschlagsrechts des Schulträgers gemäß § 21a des Schulverwaltungsgesetzes,
2. Feststellung städtischer Kulturveranstaltungen von wesentlicher Bedeutung,
3. Bewilligung von Zuschüssen und Beihilfen an kulturelle und sportliche Einrichtungen, Vereine und Verbände sowie Freizeiteinrichtungen,
4. Auftragsvergaben des Fachbereiches, soweit nicht die Zuständigkeit auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen ist.

(2) Der Ausschuss berät über:

1. die Schulentwicklungsplanung,
2. Errichtung, Änderung und Auflösung städtischer Schulen,
3. Neubau, Erweiterung, Instandsetzung von städtischen Schulgebäuden,
4. Bildung und Änderung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
5. Benennung der städtischen Schulen,
6. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Schulwesen,
7. Planung, Errichtung und Förderung von Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen und – Einrichtungen,
8. Sonstige Projektplanungen des Fachbereiches,
9. Satzungen des Fachbereiches,
10. Haushaltsvoranschläge des Fachbereiches,
11. Heimatpflege,
12. Festlegung eines Eintrittsrahmens für städtische Kulturveranstaltungen,
13. Kultur-, Sport- und Freizeitförderungsgrundsätze.

(3) Dem Ausschuss werden jährlich die Belegungspläne für städtische Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen vorgelegt.

## **§ 8**

### **JUGENDHILFEAUSSCHUSS (JHA)**

(1) Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. Durchführung von Maßnahmen und Projekten der Jugendhilfe, soweit nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist,
2. Bewilligung von Fördermitteln der Jugendhilfe, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger oder Ausschüsse gegeben ist,
3. Auftragsvergaben für den Bereich der Jugendhilfe, soweit nicht die Zuständigkeit auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen ist.

(3) Der Ausschuss berät über:

1. Erfordernis und Ergebnisse der Jugendhilfeplanung,
2. Allgemeine Grundsatzfragen der Jugendhilfe,
3. Förderungsgrundsätze und Förderungsrichtlinien der Jugendhilfe,
4. Haushaltsvoranschläge des Bereiches der Jugendhilfe,
5. Satzungen des Bereiches der Jugendhilfe,
6. Auswahl von Jugendschöffen/Jugendschöffen und Beisitzern für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerung,
7. Anregungen und Vorschläge für den Bereich der Jugendhilfe im Fachbereich.

**§ 9****WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS (WPA)**

Der Ausschuss ist zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz.

**§ 10****WAHLAUSSCHUSS (WA)**

Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus der Kommunalwahlordnung.

**§ 11****WERKAUSSCHUSS FÜR DIE TECHNISCHEN BETRIEBE GEVELSBERG  
(WA TBGEV)**

(1) Die Aufgaben des Ausschusses ergeben sich aus § 6 der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe der Stadt Gevelsberg.

(2) Gemäß § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung werden dem Ausschuss übertragen: Anordnung von Verkehrszeichen, Verkehrsregelungen und Verkehrseinrichtungen mit Dauerwirkung für ganze Straßen oder größere Abschnitte von Straßen mit besonderer Verkehrsbelastung sowie von Fußgängerüberwegen und Lichtzeichenanlagen.

(3) Bis zur Einführung eines Berichtswesens und eines Controllings berichtet die Werkleitung dem Ausschuss halbjährlich über die erteilten Ausnahmen nach der Baumschutzsatzung.

**§ 12****AUSSCHUSS FÜR SENIOREN, GESUNDHEIT UND SOZIALES (SGS)**

(1) Der Ausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Senioren-, Gesundheits- und Sozialarbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet über:

1. Durchführung von Maßnahmen und Projekten der Senioren, Gesundheits- und Sozialarbeit, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist,
2. Bewilligung vor Fördermitteln, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger oder Ausschüsse gegeben ist,
3. Auftragsvergaben des Zuständigkeitsbereiches, soweit nicht die Zuständigkeit auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen ist.

(3) Der Ausschuss berät über:

1. Allgemeine Grundsatzfragen und Förderungsgrundsätze der Senioren-, Gesundheits- und Sozialarbeit,
2. Haushaltsvoranschläge und Satzungen des Zuständigkeitsbereiches.

**§ 13**  
**INKRAFTTRETEN**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Oktober 1999 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03. November 1994 außer Kraft.

## Anlage 1 - zur Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gevelsberg und seiner Ausschüsse

## Nachrichtlich

Bezeichnung des Ausschusses	Mitglieder insgesamt	Sachkundige		SPD			CDU			FWG			B90/Grü			Vorsitz	stellv. Vorsitz
		Bü/in	Einw.	Mitgl.	SKB	skE	Mitgl.	SKB	skE	Mitgl.	SKB	skE	Mitgl.	SKB	skE		
Hauptausschuss (HA)	17	-	-	8	-	-	6	-	-	2	-	-	1	-	-	BM	CDU
Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)	17	-	-	8	-	-	6	-	-	2	-	-	1	-	-	SPD	CDU
Ausschuss für StadtE, Umwelt, Wirtschaftsf. (StUWi)	18	7	1	8	3	-	6	1	-	2	2	-	1	1	-	CDU	SPD
Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Freizeit (SKS)	17 + 4*)	2	-	8	1	-	6	1	-	2	-	-	1	-	-	SPD	CDU
Wahlprüfungsausschuss (WPA)	17	-	-	8	-	-	6	-	-	2	-	-	1	-	-	FWG	SPD
Wahlausschuss (WA)	1 Vorsitz 8 Beisitzer	-	-	4	-	-	3	-	-	1	-	-	-	-	-	Wahl-leiter	Vertreter im Amt
Werkausschuss Technische Betriebe (WA TBGev)	17	7	-	8	2	-	6	3	-	2	2	-	1	-	-	SPD	CDU
Jugendhilfeausschuss (JHA)	15 + 11 **)	2	-	4	-	-	3	1	-	1	-	-	1	1	-	SPD	CDU
Ausschuss für Senioren, Gesundheit, Soziales (SGS)	17 + 2***)	-	2	8	3	-	6	3	-	2	2	-	1	-	-	CDU	SPD

- \*) 2 beratend, und zwar je 1 Vertreter/in der evangelischen und katholischen Kirche gem. Schulverwaltungsgesetz  
1 beratend, und zwar ein Vertreter des Schulamt des Ennepe-Ruhr-Kreis gem. Schulverwaltungsgesetz  
1 beratend, und zwar ein Vertreter der Stadt Sprockhövel nach einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Städten
- \*\*\*) 15 stimmberechtigt, und zwar gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt  
Ratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 S. 1, 1. Halbsatz  
6 Mitglieder nach § 9 Abs. 1 S.1,2. Halbsatz  
11 beratende Mitglieder (im einzelnen siehe § 4 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt)
- \*\*\*) 2 beratend (örtliche freie Wohlfahrtsverbände)



## Anlage 2

### zur Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Gevelsberg und seiner Ausschüsse

#### Richtlinien

#### für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträgen) gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

#### Allgemeines

1. An den Rat der Stadt, die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder unmittelbar an den für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschuss gerichtete Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) werden gemäß Zuständigkeitsordnung vom Hauptausschuss des Rates behandelt und sind ihm unmittelbar vorzulegen.
2. Bürgeranträge, für die die Stadt Gevelsberg sachlich und örtlich unzuständig ist, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an  
die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu informieren. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Rechtsauskünfte, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zu beantworten.
3. Zur Vorbereitung der Beratung im Ausschuss hat die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister
  - den Eingang gegenüber dem Einsender/der Einsenderin zu bestätigen und
  - eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
 Mit der Eingangsbestätigung ist die Einsenderin/der Einsender darauf hinzuweisen, dass mit dem Bürgerantrag Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels oder das Vorbringen von Bedenken und Anregungen nicht gewahrt werden.
4. Der Ausschuss hat von einer sachlichen Prüfung abzusehen und einen Antrag zurückzuweisen, wenn
  - der Bürgerantrag anonym ist,
  - die Angelegenheit nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gevelsberg fällt.
5. Der Ausschuss kann von einer sachlichen Prüfung absehen, wenn,
  - sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - es sich um eine Eingabe handelt, die gleichzeitig anderen Stellen vorgelegt wurde,
  - mit ihm gegenüber einem beschiedenen Bürgerantrag keine neuen Sachverhalte oder keine neuen Argumente vorgetragen werden.
6. Unter Beachtung der Zuständigkeiten des Rates, seiner Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder der vom Rat der Stadt durch die Hauptsatzung, durch Beschluss oder im

Rahmen der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates getroffenen Entscheidungen kann der Ausschuss

- den Bürgerantrag an den Rat der Stadt, den zuständigen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ohne eine Empfehlung zur Entscheidung weitergeben,
- den Bürgerantrag zurückweisen,
- dem Rat, einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister die Durchführung bestimmter Maßnahmen empfehlen,
  
- die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zu einer weitergehenden Stellungnahme als in der Sitzungsvorlage abgegeben auffordern, dies insbesondere unter Darlegung offener Fragen,
- den Bürgerantrag dann für erledigt erklären, wenn dieser aufgrund einer anderen Entscheidung, durch Rücknahme oder aus einem anderen Grund als gegenstandslos angesehen werden kann.

### **Verfahrensvorschriften**

1. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gevelsberg.
  
2. Ergänzend wird folgendes festgelegt:
  - Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist berechtigt, der Antragstellerin/dem Antragsteller über die voraussichtliche Dauer oder den Stand des Verfahrens vor der endgültigen Entscheidung des Ausschusses Auskunft zu erteilen.
  - Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Antragstellerin/ den Antragsteller über den Sitzungstermin des Ausschusses, an dem der Bürgerantrag behandelt wird.
  - Anregungen und Beschwerden werden in der Regel in öffentlicher Sitzung des Ausschusses behandelt.
  - Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister teilt der Einsenderin/dem Einsender die Entscheidung des Ausschusses mit.